

**Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Hannover**  
**(In der Fassung der 4. Änderung, zuletzt geändert mit Veröffentlichung im**  
**Verkündungsblatt der FHH vom 13.6.2002,**  
**beschlossen in der 177. Senatssitzung am 28. Januar 2003,**  
**genehmigt in der 11. Sitzung des Präsidiums am 24.2.2003)**

Gemäß § 19 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) hat der Senat der Fachhochschule Hannover (FHH) folgende Immatrikulationsordnung erlassen:

§ 1  
Immatrikulation

(1) Die Studienbewerberinnen und -bewerber werden auf Antrag durch die Immatrikulation als Studierende in der Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung einer entsprechenden Studienbescheinigung vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(2) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber,

1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung, besondere künstlerische Befähigung, praktische Ausbildung) nachweisen,
2. zu einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie einen solchen wählen, zugelassen worden sind.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis setzt die Immatrikulation ferner in der Regel ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache voraus, die erforderlichenfalls durch eine Deutschprüfung nachzuweisen sind.

(3) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. nur einzelne Abschnitte eines Studiengangs angeboten werden,
2. ein Studiengang nicht fortgeführt wird,
3. die Bewerberin oder der Bewerber lediglich für ein Teilstudium immatrikuliert ist,
4. die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen ist,
5. der Bewerberin oder dem Bewerber im Wege der Ausnahme gestattet worden ist, die auf Grund der Ordnung gemäß § 18 Abs. 2 NHG geforderte praktische Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Vorlesungsbeginn nachzuweisen.

(4) Waren die Bewerberinnen oder die Bewerber in dem gleichen Studiengang einer Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, werden sie im entsprechend höheren Fachsemester des Studiengangs eingeschrieben. Haben sie Leistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, werden sie auf Antrag in dem entsprechend höheren Fachsemester auf Grund einer Anrechnungsbescheinigung der hierfür zuständigen Stelle des jeweiligen Fachbereichs eingeschrieben.

(5) Ist der Studiengang in Studienabschnitte gegliedert, können die Bewerberinnen oder Bewerber für einen höheren Studienabschnitt nur eingeschrieben werden, wenn sie die geforderte Vor- oder Zwischenprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(6) Studierende von Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen (Gaststudierende), werden befristet für ein entsprechend höheres Semester eingeschrieben. Die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 gelten durch den Nachweis der Immatrikulation oder eines Abschlusses an der Partnerhochschule als erbracht.

(7) Die Studierenden erhalten einen Studenausweis. Der Hochschule sind Änderungen des Namens und der Anschrift sowie der Verlust der in Satz 1 angegebenen Unterlage unverzüglich anzuzeigen.

## § 2

### Frist und Form der Anträge auf Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist jeweils für das Wintersemester bis zum 1. September und für das Sommersemester bis zum 1. März bei der Fachhochschule Hannover, Ricklinger Stadtweg 118, 30459 Hannover, zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen ist den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Für Studiengänge mit Zulassungsbeschränkungen muss die Immatrikulation abweichend von Satz 1 innerhalb der Erklärungsfrist über die Annahme des Studienplatzes beantragt werden.

(2) Der Immatrikulationsantrag ist auf dem von der Hochschule eingeführten Formular schriftlich zu stellen. Der Antrag muss enthalten:

1. Angaben über Name, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zum gewünschten Studiengang und Fachsemester,
2. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Bewerberin oder der Bewerber bereits an anderen Hochschulen immatrikuliert ist oder gewesen ist,
3. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. ein Nachweis der Identifikation (Personalausweis, Reisepass) bei persönlicher Antragstellung; sonst Vorlage bei Aushändigung des Studenausweises,
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, erforderlichenfalls in einer von einer vereidigten Gerichtsdolmetscherin oder Übersetzerin oder einem vereidigten Gerichtsdolmetscher oder Übersetzer gefertigten und amtlich beglaubigten Übersetzung,
3. bei künstlerischen Studiengängen der Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung,
4. der Zulassungsbescheid, sofern in dem gewählten Studiengang Zulassungsbeschränkungen bestehen,
5. eine Bescheinigung über die Ableistung einer vorgeschriebenen praktischen Ausbildung, sofern sie in einer Ordnung gemäß § 18 Abs. 2 NHG gefordert ist,
6. bei der Einschreibung für den dualen Studiengang Produktionstechnik und den dualen Studiengang Konstruktionstechnik der Nachweis über einen Ausbildungsvertrag,
7. bei Studienortwechsel die Studienbücher oder Nachweise aller vorher besuchten Hochschulen und Zeugnisse über ggf. abgelegte Vor-, Zwischen-, und Abschlussprüfungen,
8. bei der beantragten Einschreibung für ein höheres Fachsemester auf Grund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung des aufnehmenden Fachbereichs,
9. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht,
10. der Datenerhebungsbogen mit Angaben gemäß Anlage,

11. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, des gemäß § 12 NHG zu erhebenden Verwaltungskostenbeitrags und gegebenenfalls der zu zahlenden Gebühren und Entgelte gemäß § 13 NHG und der Entgelt-Ordnung (EntgeltO) der Fachhochschule Hannover.

### § 3

#### Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu widerrufen, wenn Studierende dies innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn schriftlich beantragen. Die Immatrikulation ist ferner auf schriftlichen Antrag des Studierenden zu widerrufen, wenn sie oder er ihr oder sein Studium im ersten Fachsemester nach der Immatrikulation wegen Ableistung einer Pflicht i.S. des § 34 HRG nicht aufnehmen oder nicht fortsetzen kann; die Antragstellung ist nur bis zum Schluss des betreffenden Semesters zulässig. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gilt die Immatrikulation als von Anfang an als nicht vorgenommen. § 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenausweis
2. Entlastungsnachweis  
(Bibliothek, Rechenzentrum u.a.).

### § 4

#### Versagung der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist abzulehnen, wenn

1. die Nachweise über die Entrichtung der im jeweiligen Semester zu zahlenden Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, des gemäß § 12 NHG zu erhebenden Verwaltungskostenbeitrags und gegebenenfalls die Zahlung von Gebühren und Entgelten gemäß § 13 NHG und der EntgeltO der Fachhochschule Hannover fehlen,
2. der Nachweis der Krankenkasse über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht erbracht wird,
3. in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(2) Die Immatrikulation kann abgelehnt werden, wenn die oder der Hochschulzugangsberechtigte

1. die für das Verfahren vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht eingehalten hat,
2. an einer Krankheit i.S. des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder trotz des Verdachts einer solchen Krankheit das geforderte amtsärztliche Zeugnis nicht beibringt,
3. bei der Einführung oder Aufhebung eines Studiengangs die Einführung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
4. bei einer Bewerberin oder einem Bewerber ohne inländische Hochschulzugangsberechtigung ein als gleichwertig anerkannter ausländischer Vorbildungsnachweis nicht vorliegt oder keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen werden.

(3) Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz gilt auch für den Fall, dass bei der Einführung oder Aufhebung eines Studiengangs die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist.

### § 5

## Exmatrikulation auf eigenen Antrag

(1) Einem Antrag auf Exmatrikulation ist jederzeit zu entsprechen. Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen beizufügen. Geleistete Beiträge sind zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird; im Übrigen regeln die Beitragsordnungen, ob und inwieweit Beiträge zu erstatten sind.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studierenden ist der Studiennachweis mit dem Exmatrikulationsvermerk auszuhändigen oder zu übersenden. Eine rückwirkende Exmatrikulation auf eigenen Antrag ist ausgeschlossen.

## § 6

### Exmatrikulation aus besonderem Grund

(1) Eine Exmatrikulation erfolgt, wenn

1. die oder der Studierende dies beantragt,
2. eine Abschlussprüfung bestanden,
3. eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder
4. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheids unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist oder
5. die oder der Studierende sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht rückgemeldet,
6. in einem gebührenpflichtigen Studiengang die Teilnahmegebühren nicht fristgerecht entrichtet wurden,
7. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

Im Fall des Satzes 1 Nr. 5 erfolgt die Exmatrikulation nach Fristablauf mit sofortiger Wirkung.

(2) Eine Exmatrikulation kann erfolgen, wenn nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Immatrikulation gerechtfertigt hätten.

## § 7

### Rückmeldung

(1) Studierende, die an der Fachhochschule Hannover als eingeschriebene Studierende ihr Studium fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters zurückzumelden. Dieses gilt ebenso für Beurlaubte und Studierende, die sich im Praxissemester oder im Rahmen eines internationalen Studiengangs im Ausland befinden.

(2) Der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge, des gemäß § 12 NHG zu erhebenden Verwaltungskostenbeitrags und gegebenenfalls die Zahlung der Gebühren und Entgelte gemäß § 13 NHG und EntgeltO der Fachhochschule Hannover gilt als Rückmeldung. Ohne diese Nachweise gilt die Rückmeldung als nicht erfolgt.

## § 8 Beurlaubung

(1) Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag zum Zwecke der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 34 HRG (Benachteiligungsverbot) zu beurlauben. Die Pflichten sind entsprechend nachzuweisen.

(2) Studierende können innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn auf schriftlichen Antrag für die Dauer von zwei Semestern beurlaubt werden, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für weitere zwei Semester. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. In der Regel kann während der Dauer des Studiums eines Studiengangs für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(3) Wichtige Gründe i.S. des Absatzes 2 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe der oder des Studierenden,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines im Studienplan oder in der Prüfungsordnung vorgesehenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist,
4. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung.

(4) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester.

(5) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu belegen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ihre studentischen Beitragspflichten werden durch die Beurlaubung nicht berührt, sofern die Beitragsordnungen nichts anderes regeln.

(6) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

## § 9 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Fachhochschule Hannover zugelassen werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist (Parallelstudium).

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die an dieser oder einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen nur eingeschrieben werden, wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zuerst aufgenommenen Studiums darstellt und ein gleichzeitiges Studium in beiden Studiengängen möglich ist. Hierzu ist die Stellungnahme des zuständigen Fachbereichs einzuholen.

## § 10 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen bis zum Umfang von in der Regel acht Wochenstunden können als Gasthörerinnen oder Gasthörer nichtimmatriulierte Personen auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen werden; sie sind lediglich in das Gasthörerverzeichnis einzutragen. Für sie sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Fachrichtung, Anzahl der Wochenstunden, Bezeichnung der Hochschule.

(2) Studierende an anderen Hochschulen haben einen Anspruch darauf, als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen zu werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Hochschule kann Gasthörerinnen und Gasthörer zur Erbringung von Studienleistungen und zur Ablegung von Prüfungen zulassen.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer haben die gemäß § 4 Abs. 1 EntgeltO der Fachhochschule Hannover zu zahlenden Gebühren zu leisten.

(5) Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen.

#### § 11 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Ordnung ist das Präsidium verantwortlich. Sie werden von der nach der Geschäftsordnung der Hochschule zuständigen Vizepräsidentin oder dem nach der Geschäftsordnung der Hochschule zuständigen Vizepräsidenten bzw. den nach der Geschäftsordnung der Hochschule zuständigen Bediensteten getroffen.

#### § 12 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Hannover in Kraft.

\* \* \* \* \*

Veröffentlicht im Verkündungsblatt der FHH Nr. 2/2003 vom 18.3.2003